

Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel

AMVerkRV

Ausfertigungsdatum: 24.11.1988

Vollzitat:

"Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150; 1989 I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3276)"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 19.12.2006 I 3276

Fußnote

Neufassung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken 2121-50-1-8 (siehe: AMVerkZuV) und der Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken 2121-50-1-9 (siehe: AMVerkAusV)

Textnachweis ab: 12.11.1988

Erster Abschnitt

Freigabe aus der Apothekenpflicht

§ 1

(1) Folgende Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die dazu bestimmt sind, zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen, werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben:

1. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen sowie Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die in der Anlage 1a zu dieser Verordnung bezeichnet sind, nach näherer Bestimmung dieser Anlage; die Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen dürfen miteinander oder mit anderen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nur gemischt werden, soweit dies in der Anlage ausdrücklich gestattet ist.
2. Destillate, ausgenommen Trockendestillate, aus Mischungen von Pflanzen, Pflanzenteilen, ätherischen Ölen, Kampfer, Menthol, Balsamen oder Harzen als Fertigarzneimittel, es sei denn, daß sie aus verschreibungspflichtigen oder den in der Anlage 1b zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen, deren Teilen oder Bestandteilen gewonnen sind und
3. Pflanzen und Pflanzenteile in Form von Dragees, Kapseln oder Tabletten als Fertigarzneimittel unter Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, wenn sie aus höchstens vier der in der Anlage 1c zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen und Pflanzenteilen hergestellt sind und der Durchmesser des Drageekerns oder der Tablette mindestens 3 Millimeter beträgt.

(2) Ferner werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken lösliche Teeaufgußpulver als wässrige Gesamtauszüge in Form von Fertigarzneimitteln freigegeben, die aus

1. einer der in der Anlage 1d zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind oder
2. Mischungen von höchstens sieben der in den Anlagen 1d und 1e zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind und ausschließlich zur Anwendung als "Hustentee", "Brusttee", "Husten- und Brusttee", "Magentee", "Darmtee", "Magen- und Darmtee", "Beruhigungstee" oder "harntreibender Tee" in den Verkehr gebracht werden.

Der Zusatz von arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen ist zulässig. Die bei der Herstellung verlorengegangenen ätherischen Öle der Ausgangsdrogen dürfen nach Art und Menge ersetzt werden.

§ 2

(1) Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes sind als Fertigarzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken auch freigegeben, wenn sie ausschließlich dazu bestimmt sind:

1. bei Husten oder Heiserkeit angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2a zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten und sofern sie in Darreichungsformen zum Lutschen in den Verkehr gebracht werden,
2. als Abführmittel angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2b zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten,
3. bei Hühneraugen oder Hornhaut angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2c zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arzneimitteln dürfen auch arzneilich nicht wirksame Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sein.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Arzneimittel, die zur Injektion oder Infusion, zur rektalen, vaginalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären Anwendung bei Tieren, als Wundstäbchen, als Implantate sowie als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5 mym zur unmittelbaren Anwendung am oder im Körper in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die nicht nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, sind für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben, wenn sie ausschließlich zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten der Zierfische, Zier- oder Singvögel, Brieftauben, Terrariantiere, Kleinnager, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind.

§ 5

Die Freigabe der in den §§ 1, 2 und 4 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie dazu bestimmt sind, teilweise auch zu anderen Zwecken als zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen.

§ 6

Die Freigabe der in den §§ 1, 2 und 5 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ausgeschlossen, wenn sie teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung oder Linderung oder wenn sie teilweise zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt

Einbeziehung in die Apothekenpflicht

§ 7

(1) Die in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn

1. sie die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
2. sie die in der Anlage 1b zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsätze sind,
3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,
4. sie teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

(2) Von den in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimitteln, die teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind (Absatz 1 Nr. 4), sind jedoch für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben:

1. Heilwässer gegen die in der Anlage 3 unter Abschnitt A Nr. 3 und 5 Buchstaben d und e aufgeführten Krankheiten und Leiden,
2. Heilerden, Bademoore, andere Peloide und Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, soweit sie nicht in Kleinpackungen im Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden,
3. die in § 44 Abs. 2 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes bezeichneten Arzneimittel.

§ 8

(1) Die in § 44 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn

1. sie die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
2. sie die in der Anlage 1b zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsätze sind,
3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,
4. sie teilweise oder ausschließlich zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für Arzneimittel, die zur Verhütung von Krankheiten der Zierfische, Zier- oder Singvögel, Brieftauben, Terrariantiere, Kleinnager, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind.

§ 9

Die in § 44 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie chemische Verbindungen sind, denen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine antibiotische, blutgerinnungsverzögernde, histaminwidrige, hormonartige, parasympathicomimetische (cholinergische) oder parasympathicolytische, sympathicomimetische (adrenergische) oder sympathicolytische Wirkung auf den menschlichen oder tierischen Körper zukommt. Das gleiche gilt, wenn ihnen solche chemischen Verbindungen zugesetzt sind.

§ 10

Die in § 44 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie zur Injektion oder Infusion, zur rektalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären oder vaginalen Anwendung bei Tieren, als Implantate oder als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5 mym in den Verkehr gebracht werden.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 11

Arzneimittel, die sich am 31. Januar 2007 in Verkehr befinden und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel apothekenpflichtig werden, dürfen noch bis zum 1. Mai 2007 von pharmazeutischen Unternehmern und danach von Groß- und Einzelhändlern weiter in Verkehr gebracht werden.

Anlage 1a (zu § 1 Abs. 1 Nr. 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2153 - 2156;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Äthanol
Äthanol-Äther-Gemisch im Verhältnis 3 : 1 (Hoffmannstropfen)
Äthanol-Wasser-Gemische
Aloeextrakt
a) zum äußeren Gebrauch als Zusatz in Fertigarzneimitteln
b) zum inneren Gebrauch in einer Tagesdosis bis zu 20 mg
als Bittermittel in wäßrig alkoholischen Pflanzenauszügen
als Fertigarzneimittel
Aluminiumacetat-tartrat-Lösung
Aluminiumacetat-tartrat,
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Aluminiumhydroxid,
auch in Mischungen mit arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder
Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Aluminiumkaliumsulfat (Alaun),
als blutstillende Stifte oder Steine auch mit Zusatz
arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen
Aluminium-magnesium-silicat-Komplexe,
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Aluminumsilicate,
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Ameisensäure-Äthanol-Wasser-Gemisch
(Ameisenspiritus) mit einem Gehalt an Gesamtameisensäure bis zu
1,25% mit mindestens 70%igem Äthanol
Ameisensäure bis 65% ad us. vet.
- zur Behandlung der Varroatose der Bienen -
Ammoniaklösung bis 10%ig
Ammoniak-Lavendel-Riechessenz
Ammoniumchlorid
Anisöl, ätherisches (in ÄndAnweisung : "Ätherisches Anisöl)
auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder
Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen
Einzeldosis von 0,1 g pro Kapsel bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,3
g
Aniswasser
Arnika
und ihre Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, auch mit
Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen
Ascorbinsäure (Vitamin C),

auch als Tabletten, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel

Baldrianextrakt,
auch in Mischungen mit Hopfenextrakt und mit arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel

Baldriantinktur,
auch ätherische, mit Äthanol-Äther-Gemischen im Verhältnis 1 : 5

Baldrianwein als Fertigarzneimittel

Benediktiner Essenz als Fertigarzneimittel

Benzoetinktur, mit Äthanol 90% im Verhältnis 1 : 5

Birkenteer zum äußeren Gebrauch bei Tieren

Borsäure und ihre Salze zur Pufferung und/oder Isotonisierung in Benetzungslösungen oder Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen

Brausemagnesia

Calciumcarbonat,
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Calciumcitrat, Calciumlactat, Calciumphosphate,
auch gemischt, als Tabletten und Mischungen
auch mit Zusatz von Ascorbinsäure und arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Calciumhydroxid ad us. vet.

Calciumoxid ad us. vet.

Campherliniment, flüchtiges

Campheröl zum äußeren Gebrauch

Camphersalbe,
auch mit Zusatz von ätherischen Ölen, Menthol und Menglytat (Äthylglykolsäurementhylester)

Campherspiritus

Chinawein,
auch mit Eisen, als Fertigarzneimittel

Citronenöl, ätherisches

Colloidale Silberchloridlösung, eiweißfrei, bis 0,5%
auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Nasendesinfektionsmittel, als Fertigarzneimittel

Eibischsirup als Fertigarzneimittel

Enziantinktur, aus Enzianwurzel mit Äthanol 70% im Verhältnis 1 : 5

2-(Ethylmercurithio)benzoësäure, Natriumsalz (Thiomersal) bis zu 30 mg mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Tabletten zur Bekämpfung der Nosemaseuche der Bienen als Fertigarzneimittel

Eukalyptusöl, ätherisches
auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen Einzeldosis von 0,2 g pro Kapsel bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,6 g

Eukalyptuswasser im Verhältnis 1 : 1.000

Fangokompressen und Schlickpackungen

Feigensirup,
auch mit Manna, als Fertigarzneimittel

Fenchelhonig unter Verwendung vom mindestens 50% Honig, auch mit konzentrierten Lösungen von süßschmeckenden Mono-, Disacchariden und Glukosesirup, als Fertigarzneimittel, auch mit Zusatz des arzneilich nicht wirksamen Bestandteils Phospholipide aus Sojabohnen (Lecithin)

Fenchelöl, ätherisches

Fichtennadelöle, ätherische

Fichtennadelspiritus mit mindestens 70%igem Äthanol

Franzbranntwein,
auch mit Kochsalz, Menthol, Campher, Fichtennadel- und Kiefernadelöl bis zu 0,5%, Geruchsstoffen oder Farbstoffen, mit mindestens 45%igem Äthanol

Frauenmantelkraut und Zubereitungen
Fumagillin-1,1'-bicyclohexyl-4-ylamin-Salz
(Bicyclohexylammoniumfumagillin) mit Zusatz arzneilich
nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen zur
Bekämpfung der Nosemaseuche der Bienen als Fertigarzneimittel
Galgantwurzelstock und Zubereitungen
Germerwurzelstock (Nieswurzel) in Zubereitungen mit
einem Gehalt bis zu 3% als Schneeberger Schnupftabak
Glycerol 85% (Glycerin),
auch mit Zusatz von Wasser
Haftmittel für Zahnersatz
Hartparaffin,
auch mit Zusatz von Heilerde, Bademooren oder
anderen Peloiden im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 2
des Arzneimittelgesetzes oder von arzneilich
nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen,
zum äußeren Gebrauch
Hefe,
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Heidelbeersirup als Fertigarzneimittel
Heilerde zur inneren Anwendung, auch in Kapseln
Heublumenkompressen
Holundersirup als Fertigarzneimittel
Holzteer zum äußeren Gebrauch bei Tieren
Johanniskraut oder Johanniskrautblüten,
Auszüge mit Öl als Fertigarzneimittel
Kaliumcarbonat
Kaliumcitrat
Kaliumdihydrogenphosphat
Kalium-(RR)-hydrogentartrat (Weinstein)
Kalium-natrium-(RR)-tartrat
Kaliumsulfat
Kalmusöl, ätherisches
Kamillenauszüge, flüssige,
auch mit Zusatz arzneilich nicht
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel
Kamillenextrakt,
auch mit Salbengrundlage, als Fertigarzneimittel
Kamillenöl
Kamillenwasser
Karmelitergeist als Fertigarzneimittel
Kiefernadelöle, ätherische
Knoblauch
und seine Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen
Kohle, medizinische,
als Tabletten oder Granulat auch mit Zusatz arzneilich nicht
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Kondurangowein als Fertigarzneimittel
Korianderöl, ätherisches
Krauseminzöl, ätherisches
Kühlsalbe als Fertigarzneimittel
Kümmelöl, ätherisches,
auch in Mischungen mit anderen ätherischen Ölen - ausgenommen
Terpentinöl -, mit Glyzerol, Leinöl, flüssigem Paraffin,
feinverteilt Schwefel oder Äthanol, für Tiere, als Fertigarzneimittel
Lactose (Milchzucker)
Lanolin
Lärchenterpentin zum äußeren Gebrauch bei Tieren
Lavendelöl, ätherisches
Lavendelspiritus
Lavendelwasser
Lebertran in Kapseln als Fertigarzneimittel
Lebertranemulsion,
auch aromatisiert, als Fertigarzneimittel

Lecithin,
 auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder
 Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Leinkuchen

Leinöl
Leinöl, geschwefeltes, zum äußeren Gebrauch

Liniment, flüchtiges

Lorbeeröl
Magnesiumcarbonat, basisches, leichtes und schweres,
 als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
 Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Magnesiumhydrogenphosphat

Magnesiumoxid, leichtes (Magnesia, gebrannte)

Magnesiumperoxid, bis 15%ig,
 als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
 Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Magnesiumsulfat 7 H₂O (Bittersalz)

Magnesiumtrisilikat,
 als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
 oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Mandelöl

Mannasirup als Fertigarzneimittel

Melissengeist als Fertigarzneimittel

Melissenspiritus

Melissenwasser

Mentholstifte
Methenamin-Silbernitrat (Hexamethylentetraminsilbernitrat)
 als Streupulver 2%ig mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
 Stoffe oder Zubereitungen in Wochenbettpackungen als
 Fertigarzneimittel

Milchsäure bis 15% ad us. vet.
- zur Behandlung der Varroatoose der Bienen -

Minzöl, ätherisches

Mischungen aus Dichlordifluormethan und Trichlorfluormethan
 in Desinfektionssprays zur Anwendung an der menschlichen Haut
 als Treib- und Lösungsmittel und in Mitteln zur äußeren
 Kälteanwendung bei Muskelschmerzen und Stauchungen, auch mit
 Zusatz von Latschenkiefernöl, Campher, Menthol und Arnikaauszügen
 oder Propan und Butan, als Fertigarzneimittel

Mischungen von Äthanol-Äther, Campherspiritus,
 Seifenspiritus und wäßriger Ammoniaklösung oder
 von einzelnen dieser Flüssigkeiten für Tiere

Molkekonzentrat mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
 oder Zubereitungen

Myrrhentinktur

Natriumchlorid ad us. vet.

Natriumhydrogencarbonat,
 als Tabletten, Granulat oder in Kapseln auch mit Zusatz
 arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als
 Fertigarzneimittel

Natriummonohydrogenphosphat

Natriumsulfat-Dekahydrat (Glaubersalz)

Nelkenöl, ätherisches

Nelkentinktur mit Äthanol 70% im Verhältnis 1 : 5

Opodeldok, flüssiger

Pappelsalbe

Pepsinwein als Fertigarzneimittel

Pfefferminzöl, ätherisches
 in einer mittleren Tagesdosis bis zu 12 Tropfen, oder als Kapsel, auch
 mit
 Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als
 Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer Einzeldosis von 0,2 ml pro Kap-
 sel
 bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,6 ml

Pfefferminzsirup als Fertigarzneimittel

Pfefferminzspiritus, aus Pfefferminzöl mit Äthanol 90%

im Verhältnis 1 : 10
Pfefferminzwasser
Pomeranzenblütenöl, ätherisches
Pomeranzenschalenöl, ätherisches
Pomeranzensirup als Fertigarzneimittel
Pyrethrum-Extrakt zur Anwendung bei Tieren mit
Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder
Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Ratanhiatinktur
Riechsalz
Rizinusöl,
auch raffiniertes, auch in Kapseln
Rosenhonig
Rosmarinblätter
und ihre Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Rosmarinöl, ätherisches
Rosmarinspiritus
Rutosid-Trihydrat in Fertigarzneimitteln bis zu einer maximalen Tagesdosis
von 100 mg
Salbeiöl, ätherisches
Salbeiwasser
Salicyltalg
Sauerstoff für medizinische Zwecke - auch zur Anwendung bei den in
Anlage 3 genannten Krankheiten und Leiden -
Schwefel
Schwefel, feinverteilter (Schwefelblüte), zum äußeren Gebrauch
Seifenspiritus
Silbernitratlösung, wäßrige 1%ig, in Ampullen in
Wochenbettpackungen
Siliciumdioxid (Kieselsäure),
als Streupulver auch mit Zusatz arzneilich nicht
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als
Fertigarzneimittel
Spitzwegerichchauszug als Fertigarzneimittel
Spitzwegerichsirup als Fertigarzneimittel
Talkum
Tamponadestreifen, imprägniert mit weißem Vaselin
Tannin-Eweiß-Tabletten als Fertigarzneimittel
Thymianöl, ätherisches
Ton, weißer
Troxerutin bis zu einer maximalen Tagesdosis von 300 mg
Vaselin, weißes oder gelbes
Vaselinöl, weißes oder gelbes, zum äußeren Gebrauch, als
Fertigarzneimittel
Wacholderextrakt
Wacholdermus als Fertigarzneimittel
Wacholdersirup als Fertigarzneimittel
Wachholderspiritus
Watte, imprägniert mit Capsicumextrakt
Watte, imprägniert mit Eisen(III)-chlorid
Weinsäure
Weißdornblüten und Zubereitungen, Weißdornblätter und Zubereitungen,
Weißdornfrüchte und Zubereitungen
Weizenkeimöl in Kapseln als Fertigarzneimittel
als Perlen auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Zimtöl, ätherisches
Zimtsirup als Fertigarzneimittel
Zinkoxid mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
Stoffe oder Zubereitungen als Puder, auch mit Zusatz
von Lebertran, als Fertigarzneimittel
Zinksalbe,
auch mit Zusatz von Lebertran, als Fertigarzneimittel
Zitronellöl, ätherisches

Anlage 1b (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2156 - 2157;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

| | |
|---|-----------------------------------|
| Adonisröschen | <i>Adonis vernalis</i> |
| Aloe-Arten | |
| Alraune | <i>Mandragora officinarum</i> |
| Aristolochia-Arten | |
| Bärlappkraut | |
| Beinwell | |
| - ausgenommen Zubereitungen zum äußereren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 100 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten - | |
| Besenginster | <i>Cytisus scoparius</i> |
| Blasentang | <i>Fucus vesiculosus</i> |
| Cascararinde (Sagradarinde) | <i>Rhamnus purshiana</i> |
| Digitalis-Arten | |
| Eisenhut | <i>Aconitum napellus</i> |
| Ephedra | <i>Ephedra distachya</i> |
| Ephedra-Arten | |
| Farnkraut-Arten | |
| Faulbaumrinde | <i>Rhamnus frangula</i> |
| Fleckenschierling | <i>Conium maculatum</i> |
| Fußblatt-Arten | <i>Podophyllum peltatum</i> |
| Gartenrautenblätter | <i>Podophyllum hexandrum</i> |
| Gelsemium (Gelber Jasmin) | <i>Ruta graveolens</i> |
| Giftlattich | <i>Gelsemium sempervirens</i> |
| Giftsumach | <i>Lactuca virosa</i> |
| Goldregen | <i>Toxicodendron quercifolium</i> |
| Herbstzeitlose | <i>Laburnum anagyroides</i> |
| Huflattich | <i>Colchicum autumnale</i> |
| - ausgenommen Zubereitungen aus Huflattichblättern zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis als Frischpflanzenpreßsaft oder Extrakt nicht mehr als 1 myg und als Teeaufguß nicht mehr als 10 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten - | |
| Hydrastis (Canadische Gelbwurz) | <i>Hydrastis canadensis</i> |
| Hyoscyamus-Arten | |
| Ignatiusbohne | <i>Strychnos ignatii</i> |
| Immergrün-Arten (Vinca) | |
| Ipecacuanha (Brechwurzel) | <i>Cephaelis ipecacuanha</i> |
| Jakobskraut | <i>Cephaelis acuminata</i> |
| Jalape | <i>Senecio jacobaea</i> |
| Johanniskraut und seine Zubereitungen | <i>Ipomoea purga</i> |
| - ausgenommen in einer Tagesdosis bis zu 1 g Drogenäquivalent und bis zu 1 mg Hyperforin sowie als Tee, Frischpflanzensaft oder ölige Zubereitungen zur äußerlichen Anwendung - | |

| | |
|--|--------------------------------|
| Kaskarillabaum (Granatill) | <i>Croton cascarilla</i> |
| Koloquinte | <i>Croton eluteria</i> |
| Kreuzdornbeeren und seine Zubereitungen | <i>Citrullus colocynthis</i> |
| Krotonölbaum (Granatill) | <i>Croton tiglum</i> |
| Küchenschelle | <i>Pulsatilla pratensis</i> |
| Lebensbaum | <i>Pulsatilla vulgaris</i> |
| Lobelien-Arten | <i>Thuja occidentalis</i> |
| Maiglöckchen | <i>Convallaria majalis</i> |
| Meerzwiebel, weiße und rote | <i>Urginea maritima</i> |
| Mutterkorn | <i>Secale cornutum</i> |
| Nachtschatten, bittersüßer | <i>Solanum dulcamara</i> |
| Nieswurz, grüne | <i>Helleborus viridis</i> |
| Nieswurz, schwarze (Christrose) | <i>Helleborus niger</i> |
| Oleander | <i>Nerium oleander</i> |
| Pestwurz | |
| - ausgenommen Zubereitungen aus Pestwurzwurzelstock zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 1 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten - | |
| Physostigma-Arten | <i>Chrysanthemum vulgare</i> |
| Pilocarpus-Arten | <i>Rauwolfia serpentina</i> |
| Rainfarn | <i>Rauwolfia tetraphylla</i> |
| Rauwolfia | <i>Rauwolfia vomitoria</i> |
| Rhabarber | <i>Rheum palmatum</i> |
| Sadebaum | <i>Rheum officinale</i> |
| Scammonia | <i>Juniperus sabina</i> |
| Schlafmohn | <i>Convolvulus scammonia</i> |
| Schöllkraut | <i>Papaver somniferum</i> |
| Senna | <i>Chelidonium majus</i> |
| Stechapfel-Arten (Datura) | <i>Cassia angustifolia</i> |
| Stephansrittersporn | <i>Cassia senna</i> |
| Strophanthus-Arten | <i>Delphinium staphisagria</i> |
| Strychnos-Arten | |
| Tollkirsche | <i>Atropa bella-donna</i> |
| Tollkraut-Arten (Scopolia) | |
| Wasserschierling | <i>Cicuta virosa</i> |
| Yohimbebaum | <i>Pausinystalia yohimba</i> |

Anlage 1c (zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2158 - 2159;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

| | |
|--|------------------------------|
| Alantwurzelstock | Helenii rhizoma |
| Anis | Anisi fructus |
| Arnikablüten und -wurzel | Arnicae flos et radix |
| Bärentraubenblätter | Uvae ursi folium |
| Baldrianwurzel | Valerianae radix |
| Bibernellwurzel | Pimpinellae radix |
| Birkenblätter | Betulae folium |
| Bitterkleeblüter | Trifolii fibrini folium |
| Bohnenhülsen | Phaseoli pericarpium |
| Brennesselkraut | Urticae herba |
| Bruchkraut | Herniariae herba |
| Condurangorinde | Condurango cortex |
| Eibischwurzel | Althaeae radix |
| Enzianwurzel | Gentianae radix |
| Färberginsterkraut | Genistae tinctoriae herba |
| Fenchel | Foeniculi fructus |
| Gänsefingerkraut | Anserinae herba |
| Goldrutenkraut | Solidaginis herba |
| Hagebutten | Cynosbati fructus cum semine |
| Hamamelisblätter | Hamamelidis folium |
| Hauhechelwurzel | Ononidis radix |
| Hirtentäschelkraut | Bursae pastoris herba |
| Holunderblüten | Sambuci flos |
| Hopfendrüsen und -zapfen | Lupuli glandula et strobulus |
| Huflattichblätter | Farfarae folium |
| in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 1 my Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten | |
| Ingwerwurzelstock | Zingiberis rhizoma |
| Isländisches Moos | Lichen islandicus |
| Johanniskraut | Hyperici herba |
| Kalmuswurzelstock | Calami rhizoma |
| Kamillenblüten | Matricariae flos |
| Knoblauchzwiebel | Allii sativi bulbus |
| Korianderfrüchte | Coriandri fructus |
| Kreuzdornbeeren | Rhamni cathartici fructus |

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| Kümmel | Carvi fructus |
| Liebstöckelwurzel | Levisticum officinale radix |
| Löwenzahn-Ganzpflanze | Taraxaci officinalis herba |
| Lungenkraut | Pulmonaria officinalis herba |
| Majorankraut | Majorana officinalis herba |
| Mariendistelkraut | Carduus mariae herba |
| Meisterwurzwurzelstock | Imperatoria longiflora rhizoma |
| Melissenblätter | Melissa officinalis folium |
| Mistelkraut | Viscum album herba |
| Orthosiphonblätter | Orthosiphon aristatus folium |
| Passionsblumenkraut | Passiflora incarnata herba |
| Petersilienfrüchte | Petroselinum sativum fructus |
| Petersilienkraut | Petroselinum sativum herba |
| Petersilienwurzel | Petroselinum sativum radix |
| Pfefferminzblätter | Mentha piperita folium |
| Pomeranzenblätter | Aurantii folium |
| Pomeranzenblüten | Aurantii flos |
| Pomeranzenschalen | Aurantii pericarpium |
| Queckenwurzelstock | Gramineae rhizoma |
| Rettich | Raphanus sativus radix |
| Rosmarinblätter | Rosmarinus officinalis herba |
| Salbeiblätter | Salvia officinalis folium |
| Schachtelhalmkraut | Equisetum arvense herba |
| Schafgarbenkraut | Millefolium herba |
| Schlehhdornblüten | Prunus spinosa flos |
| Seifenwurzel, rote | Saponaria officinalis radix |
| Sonnenhutwurzel | Echinacea purpurea radix |
| Sonnentaukraut | Drosera rotundifolia herba |
| Spitzwegerichkraut | Plantago lanceolata herba |
| Steinkleekraut | Melilotus officinalis herba |
| Süßholzwurzel | Liquiritia glabra radix |
| Tausendgüldenkraut | Centaurium erythraea herba |
| Thymian | Thymus vulgaris herba |
| Vogelknöterichkraut | Polygonum aviculare herba |
| Wacholderbeeren | Juniperus communis fructus |
| Wacholderholz | Juniperus communis lignum |
| Walnußblätter | Juglans regia folium |
| Wegwartenwurzel (Zichorienwurzel) | Cichorium intybus radix |
| Weidenrinde | Salix alba cortex |

| | |
|-------------------|-------------------|
| Weißdornblätter | Crataegi folium |
| Weißdornblüten | Crataegi flores |
| Weißdornfrüchte | Crataegi fructus |
| Wermutkraut | Absinthii herba |
| Ysopkraut | Hyssopi herba |
| Zitterwurzelstock | Zedoariae rhizoma |

Anlage 1d (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2160;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

| | |
|--|---------------------------------|
| Birkenblätter | Betulae folium |
| Baldrianwurzel | Valerianae radix |
| Eibischwurzel | Althaeae radix |
| Fenchel | Foeniculi fructus |
| Hagebutten | Cynosbati fructus cum semine |
| Holunderblüten | Sambuci flos |
| Hopfenzapfen | Lupuli strobulus |
| Huflattichblätter | Farfarae folium |
| in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 10 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten | |
| Isländisches Moos | Lichen islandicus |
| Kamillenblüten | Matricariae flos |
| Lindenblüten | Tiliae flos |
| Mateblätter | Mate folium |
| Melissenblätter | Melissae folium |
| Orthosiphonblätter | Orthosiphonis folium |
| Pfefferminzblätter | Menthae piperitae folium |
| Salbeiblätter | Salviae folium |
| Schachtelhalmkraut | Equiseti herba |
| Schafgarbenkraut | Millefolii herba |
| Spitzwegerichkraut | Plantaginis lanceolatae herba |
| Tausendgüldenkraut | Centaurii herba |
| Weißdornblätter | Crataegi folium |
| Weißdornblüten | Crataegi flores |
| Weißdornfrüchte | Crataegi fructus |

Anlage 1e (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2160 - 2161;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

| | |
|--|--------------------------------|
| Angelikawurzel | Angelicae radix |
| Anis | Anisi fructus |
| Bibernellwurzel | Pimpinellae radix |
| Brennesselkraut | Urticae herba |
| Bruchkraut | Herniariae herba |
| Brunnenkressenkraut | Nasturtii herba |
| Condurangorinde | Condurango cortex |
| Curcumawurzelstock (Gelbwurzwurzelstock) | Curcumae longae rhizoma |
| Enzianwurzel | Gentianae radix |
| Eukalyptusblätter | Eucalypti folium |
| Gänsefingerkraut | Anserinae herba |
| Goldrutenkraut | Solidaginis herba |
| Hamamelisrinde | Hamamelidis cortex |
| Hauhechelwurzel | Ononidis radix |
| Heidekraut | Callunae herba |
| Herzgespannkraut | Leonuri cardiaca herba |
| Javanische Gelbwurz | Curcumae xanthorrhizae rhizoma |
| Kalmuswurzelstock | Calami rhizoma |
| Korianderfrüchte | Coriandri fructus |
| Kümmel | Carvi fructus |
| Liebstöckelwurzel | Levistici radix |
| Löwenzahn-Ganzpflanze | Taraxaci radix cum herba |
| Malvenblätter | Malvae folium |
| Mariendistelkraut | Cardui Mariae herba |
| Paprika (Spanisch Pfefferfrüchte) | Capsici fructus |
| Primelwurzel | Primulae radix |
| Queckenwurzelstock | Graminis rhizoma |
| Quendelkraut | Serpulli herba |
| Sonnenhutwurzel | Echinaceae angustifoliae radix |
| Süßholzwurzel | Liquiritiae radix |
| Thymian | Thymi herba |
| Tormentillwurzelstock | Tormentillae rhizoma |
| Wacholderbeeren | Juniperi fructus |
| Weidenrinde | Salicis cortex |
| Wermutkraut | Absinthii herba |

Anlage 2a (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2161;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Ätherische Öle, soweit sie in der Anlage 1a genannt sind

Ammoniumchlorid

Anethol Ascorbinsäure bis zu einer Einzeldosis von 20 mg und deren Calcium-, Kalium- und Natriumsalze

Benzylalkohol

Campher

Cetylpyridiniumchlorid

Cineol (Eucalyptol)

Citronensäure

alpha-Dodecyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen) (Oxypolyäthoxydodecan) bis zu einer Einzeldosis von 5 mg

Extrakte von Pflanzen und Pflanzenteilen, auch deren Mischungen, soweit sie nicht aus den in der Anlage 1b bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen gewonnen sind

Fenchelhonig

Menglytat (Äthylglykolsäurementhylester)

Menthol

Rosenhonig

Salze natürlicher Mineral-, Heil- und Meerwässer und die ihnen entsprechenden künstlichen Salze

Süßholzsaft

Thymol

Tolubalsam

Weinsäure

Anlage 2b (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2161

Agar

Feigen und deren Zubereitungen

Fenchel

Kümmel

Lactose

Leinsamen und deren Zubereitungen

Manna

Paraffin, dick- und dünnflüssiges, bis zu einem Gehalt von 10% in nichtflüssigen Zubereitungen

Pflaumen und deren Zubereitungen

Rizinusöl, auch raffiniertes

Tamarindenfrüchte und deren Zubereitungen

Tragant

Weizenkleie

Anlage 2c (zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

2-Aminoethanol
Benzalkoniumchlorid
Benzocain
Benzylbenzoat
2,4-Dihydroxybenzoesäure
2,6-Dihydroxybenzoesäure
3,5-Dihydroxybenzoesäure
alpha-Dodecyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen)
Essigsäure
Lärchenterpentin
Menthol
Milchsäure bis 10%ig
Salicylsäure bis 40%ig

Anlage 3 (zu §§ 6, 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2162;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

A. Krankheiten und Leiden beim Menschen

1. Im Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) aufgeführte, durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten
2. Geschwulstkrankheiten
3. Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht
4. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie
5. organische Krankheiten
 - a) des Nervensystems
 - b) der Augen und Ohren, ausgenommen Blennorrhoe-Prophylaxe
 - c) des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose und Frostbeulen
 - d) der Leber und des Pankreas
 - e) der Harn- und Geschlechtsorgane
6. Geschwüre des Magens und des Darms
7. Epilepsie
8. Geisteskrankheiten, Psychosen, Neurosen

9. Trunksucht
10. Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts
11. Krankheiten des Lungenparenchyms
12. Wurmkrankheiten
13. Krankhafte Veränderungen des Blutdrucks
14. Ernährungskrankheiten des Säuglings
15. Ekzeme, Schuppenflechten, infektiöse Hautkrankheiten

B. Krankheiten und Leiden beim Tier

1. Übertragbare Krankheiten der Tiere, ausgenommen nach Viehseuchenrechtlichen Vorschriften nicht anzeigenpflichtige ektoparasitäre und dermatomykotische Krankheiten
2. Euterkrankheiten bei Kühen, Ziegen und Schafen, ausgenommen die Verhütung der Übertragung von Euterkrankheiten durch Arzneimittel, die zum äußeren Gebrauch bestimmt sind und deren Wirkung nicht auf der Resorption der wirksamen Bestandteile beruht
3. Kolik bei Pferden und Rindern
4. Stoffwechselkrankheiten und Krankheiten der inneren Sekretionsorgane, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel
5. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe
6. Geschwulstkrankheiten
7. Fruchtbarkeitsstörungen bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

Anlage 4 (zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2163;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

alpha-(Aminomethyl)benzylalkohol (Phenylaminoäthan),
dessen Abkömmlinge und Salze
p-Aminophenol, dessen Abkömmlinge und deren
Salze
2-Amino-1-phenylpropanol (Phenylaminopropanol),
dessen Abkömmlinge und Salze
Anthrachinon, dessen Abkömmlinge und deren Salze
Antimonverbindungen
Bisacodyl
Bleiverbindungen
Borsäure und ihre Salze, ausgenommen zur Pufferung und/oder
Isotonisierung in Benetzungslösungen oder Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen
Bromverbindungen, ausgenommen Invertseifen,
ferner in Arzneimitteln, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die
Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen sowie in ausschließlich
zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln, Mund- und Rachendesinfektions-
mitteln
Carbamidsäure-Abkömmlinge
Carbamidsäure-Ester und -Amide mit insektizider,
akarizider oder fungizider Wirkung, ausgenommen in Fertigarzneimitteln zur äußeren An-
wendung bei Hunden und Katzen
Chinin und dessen Salze, ausgenommen Chinin-Triqueuecksilber(II)-dioxid-sulfat
in Zubereitungen bis zu 2,75% zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten, als Fertigarznei-
mittel
Chinolinabkömmlinge, ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren
Gebrauch, zur Mund- und Rachendesinfektion sowie in Zubereitungen bis zu 3% zur Emp-
fängnisverhütung als Fertigarzneimittel; die Ausnahme gilt nicht für halogenierte Hydroxy-
chinoline
Chlorierte Kohlenwasserstoffe
6-Chlorthymol, ausgenommen zum äußeren Gebrauch
Dantron
2-Dimethylaminoethyl-benzilat (Benzilsäure-2-dimethyl-amino-äthylester)
Fluoride, lösliche, ausgenommen in Zubereitungen,
sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis angegeben ist, die einem
Fluorgehalt bis zu 2 mg entspricht
Formaldehyd
Goldverbindungen
Heilbuttleberöl, ausgenommen zur Anwendung bei Menschen
in Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 6.000 I.E. Vitamin A und 400 I.E.
Vitamin D sowie ausgenommen zur Anwendung bei Tieren in Zubereitungen mit einer Ta-
gesdosis von nicht mehr als 4.000 I.E. Vitamin A und 250 I.E. Vitamin D
Heilwässer, die 0,04 mg/l Arsen entsprechend 0,075 mg/l
Hydrogenarsenat oder mehr enthalten
Heilwässer, natürliche, die mehr als 10(hoch)-7 mg Radium

226 oder 370 Millibecquerel Radon 222 je Liter enthalten

Herzwirksame Glykoside

Jod, ausgenommen in Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als 5% Jod und in Arzneimitteln nach § 44 Abs. 2 Nr. 1a und b des Arzneimittelgesetzes

Jodverbindungen, ausgenommen in Arzneimitteln, die dazu bestimmt

sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen, ferner in ausschließlich zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln und in Arzneimitteln nach § 44 Abs. 2 Nr. 1a und b des Arzneimittelgesetzes, ferner in Zubereitungen zur Herstellung von Bädern und von Seifen, auch unter Verwendung von Jod, zum äußeren Gebrauch, als Fertigarzneimittel

Natriumpicosulfat

Oxazin und seine Hydrierungsprodukte,

ihre Salze, ihre Abkömmlinge sowie deren Salze

Paraffin, dick- und dünnflüssiges, ausgenommen zum äußeren

Gebrauch oder bis zu einem Gehalt von 10% in nichtflüssigen Zubereitungen

Paraformaldehyd

Pentetrazol

Phenethylamin, dessen Abkömmlinge und Salze

Phenolphthalein

Phosphorsäure-, Polyphosphorsäure-, substituierte

Phosphorsäure- (z.B. Thiophosphorsäure-) Ester und -Amide, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methylhydroxycumarin mit insektizider, akarizider oder fungizider Wirkung, ausgenommen in Fertigarzneimitteln zur äußeren Anwendung bei Hunden oder Katzen

Procain und seine Salze zur oralen Anwendung

Pyrazol und seine Hydrierungsprodukte, ihre Salze,

ihre Abkömmlinge sowie deren Salze

Resorcin

Salicylsäure, ihre Abkömmlinge und deren Salze, ausgenommen

Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, ferner Salicylsäureester in ausschließlich oder überwiegend zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln, Mund- und Rachendesinfektionsmitteln

Senföle

Vitamin A, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von

nicht mehr als 5.000 I.E. und einer Einzeldosis von nicht mehr als 3.000 I.E., auch unter Zusatz von Vitamin D mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 400 I.E., als Fertigarzneimittel für Menschen, sowie ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 4.000 I.E., auch unter Zusatz von Vitamin D mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 250 I.E., als Arzneimittel für Tiere

Vitamin D, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von

nicht mehr als 400 I.E. als Fertigarzneimittel für Menschen, sowie ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 250 I.E. als Arzneimittel für Tiere